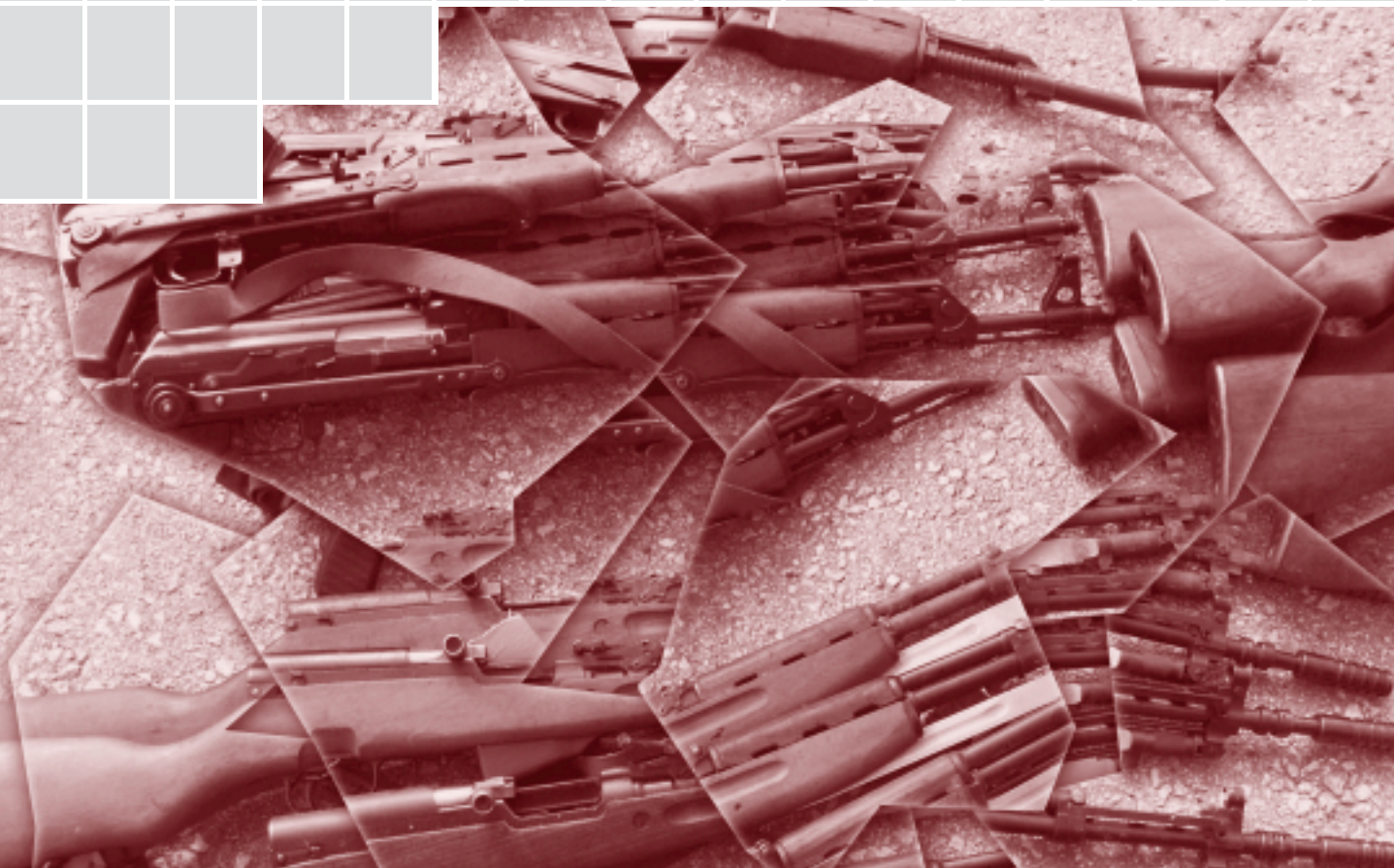


OSZE

Praxishandbuch für
Kleinwaffen und leichte Waffen

Praxisleitfaden zur Innerstaatlichen Kontrolle der Herstellung von Kleinwaffen und Leichten Waffen



FSC.GAL/43/03/Rev.3/Corr.1

19. September 2003

RESTRICTED

DEUTSCH

Original: ENGLISCH

© 2003. Die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa besitzt alle Rechte an diesem Werk in Inhalt und Form. Die Vervielfältigung dieses Werks oder einzelner Teile davon in begrenzter Stückzahl zu Studien- oder Forschungszwecken ist gestattet. Alle anderen Anfragen sind an die FSK-Unterstützungsgruppe des Konfliktverhütungszentrums im OSZE-Sekretariat, Kärntner Ring 5-7, A-1010 Wien, Österreich, zu richten.

INHALTSVERZEICHNIS

I.	EINLEITUNG	2
II.	INTERNATIONALE VERPFLICHTUNGEN	3
III.	INNERSTAATLICHE RECHTSVORSCHRIFTEN	4
IV.	VERFAHREN	5
	1. Erfordernisse und Voraussetzungen für die Lizenzerteilung	5
	2. Lizenzierungs- und Genehmigungsstellen	5
	3. Erteilung von Lizenzen und Genehmigungen	6
	4. Aussetzung, Überprüfung, Verlängerung und Widerruf von Lizenzen und Genehmigungen	7
	5. Kontrolle der Einhaltung bestehender Erfordernisse	7
V.	KONTROLLE WÄHREND DER HERSTELLUNG	8
	1. Kontrolle durch den Empfänger	8
	2. Kontrolle durch den Hersteller	8
	3. Kontrolle der Bestandteile von SALW	9
	4. Kontrolle der fertiggestellten SALW	9
	5. Strafen für Verstöße gegen Verfahren im Umgang mit SALW-Beständen	9
	ANHANG: QUELLENVERZEICHNIS	10

Dieser Leitfaden wurde von der Regierung der Russischen Föderation verfasst.
(Alle Bezeichnungen geschlechtsneutral)

I. Einleitung

Das Vorhandensein wirksamer Verfahren zur Kontrolle der Herstellung von Kleinwaffen und leichten Waffen (SALW) ist ein wichtiger Teil der Bemühungen um Verhütung der destabilisierenden Anhäufung und unkontrollierten Verbreitung dieser Waffen.

Im OSZE-Dokument über Kleinwaffen und leichte Waffen kamen die Teilnehmerstaaten überein, „eine wirksame innerstaatliche Kontrolle über die Herstellung von Kleinwaffen durch die Erteilung, regelmäßige Überprüfung und Verlängerung von Herstellungslizenzen und -genehmigungen zu gewährleisten. Lizenzen und Genehmigungen sollten widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht mehr gegeben sind. Die Teilnehmerstaaten werden gewährleisten, dass die an der unerlaubten Produktion Beteiligten nach entsprechenden strafrechtlichen Bestimmungen verfolgt werden können und auch tatsächlich verfolgt werden.“ (OSZE, 2000, Abschnitt II Buchstabe A Absatz 1).

Jeder Staat sollte beschließen, ein eigenes innerstaatliches System zur Kontrolle der Herstellung von SALW einzuführen.

Aufgrund der Unterschiedlichkeit der innerstaatlichen Rechts- und Verwaltungsordnungen gibt

es kein einheitliches Verfahren zur Kontrolle der Herstellung von SALW. Dennoch steht in Form rechtlicher Rahmenbedingungen sowie in Form von Entscheidungs- und Umsetzungsmechanismen eine Reihe von Elementen zur Verfügung, die das wirksame Funktionieren eines solchen Kontrollsystems gewährleisten.

Dieser Leitfaden bietet Informationen und Lösungsansätze und Verfahren für die Kontrolle der Herstellung von SALW. Er nimmt Bezug auf einschlägige internationale Verpflichtungen und nennt die notwendigen Elemente der innerstaatlichen Rechtsvorschriften, durch die die Normen und Grundsätze für die Kontrolle der Herstellung von SALW festgelegt werden. Er enthält auch Überlegungen über wirksame Maßnahmen zu deren Durchsetzung.

Für die Zwecke dieses Leitfadens sind Kleinwaffen und leichte Waffen tragbare Waffen, die nach militärischen Anforderungen für den Einsatz als tödliches Kriegswerkzeug hergestellt oder umgebaut wurden. Die hier verwendete Kategorisierung der Kleinwaffen und leichten Waffen entspricht jener des OSZE-Dokuments über Kleinwaffen und leichte Waffen (OSZE, 2000, Präambel, Absatz 3).¹

¹ Gemäß dem OSZE-Dokument über Kleinwaffen und leichte Waffen sind unter Kleinwaffen im weitesten Sinn Waffen zu verstehen, die für die Verwendung durch den einzelnen Angehörigen der Streitkräfte oder Sicherheitskräfte gedacht sind. Dazu gehören Revolver und Selbstladepistolen, Gewehre und Karabiner, Maschinenpistolen, Sturmgewehre und leichte Maschinengewehre. Leichte Waffen werden grob als Waffen definiert, die für die Verwendung durch mehrere Angehörige der Streitkräfte oder Sicherheitskräfte gedacht sind, die als Mannschaft zusammenarbeiten. Sie umfassen schwere Maschinengewehre, leichte, unter dem Lauf angebrachte sowie schwere Granatenabschussgeräte, tragbare Flugabwehrkanonen, tragbare Panzerabwehrkanonen, Leichtgeschütze, tragbare Abschussgeräte für Panzerabwehrraketen und -raketenysteme, tragbare Abschussgeräte für Flugabwehrraketensysteme und Mörser mit einem Kaliber von unter 100 mm.

II. Internationale Verpflichtungen

Mehrere wichtige internationale Verpflichtungen betreffend die innerstaatliche Kontrolle der Herstellung von SALW sind in Resolutionen der Generalversammlung der Vereinten Nationen enthalten.

Derzeit ist das Protokoll gegen die unerlaubte Herstellung von Schusswaffen, dazugehörigen Teilen, Komponenten und Munition sowie gegen deren unerlaubten Handel in Ergänzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität, (VN-Generalversammlung, 2001a) das einzige weltweit rechtsverbindliche Dokument, das gemeinsame Verfahren für die Verhütung und Unterbindung der unerlaubten Herstellung von Schusswaffen festlegt.²

Mit dem VN-Aktionsprogramm zur Verhütung, Bekämpfung und Unterbindung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten (VN-Generalversammlung, 2001b) verpflichteten sich die Mitgliedstaaten, entsprechende Gesetze, Vorschriften und Verwaltungsverfahren einzuführen, um die Herstellung von Kleinwaffen und leichten Waffen wirksam zu kontrollieren. Die Staaten verpflichteten sich auch, die unerlaubte Herstellung von Kleinwaffen und leichten Waffen

zu verhindern, indem sie auf einzelstaatlicher Ebene alle notwendigen Maßnahmen ergreifen.

Im OSZE-Dokument über Kleinwaffen und leichte Waffen kamen die Teilnehmerstaaten überein, eine wirksame innerstaatliche Kontrolle über die Herstellung von Kleinwaffen und leichten Waffen zu gewährleisten und auch Informationen über nationale Verfahren zur Kontrolle ihrer Herstellung auszutauschen (OSZE, 2000, Abschnitt II).

Das Interamerikanische Übereinkommen gegen die unerlaubte Herstellung von Schusswaffen, Munition, Sprengstoffen und ähnlichem Material sowie gegen den unerlaubten Handel mit diesen (OAS, 1997) wurde von den Mitgliedstaaten der Organisation der amerikanischen Staaten mit dem Ziel verabschiedet, die unerlaubte Herstellung von Schusswaffen zu verhindern, zu unterbinden und endgültig abzustellen. Dieses Dokument soll die Zusammenarbeit sowie den Informations- und Erfahrungsaustausch erleichtern, um eine wirksame Kontrolle über die Herstellung von Schusswaffen zu gewährleisten.

Eine vollständige Liste der Quellen findet sich im Anhang.

² Das Protokoll tritt neunzig Tage nach Hinterlegung der vierzigsten Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde in Kraft, frühestens jedoch mit Inkrafttreten des Übereinkommens (Art. 18). Zum Zeitpunkt der Drucklegung hatten 52 Staaten das Protokoll unterzeichnet und fünf Staaten hatten es ratifiziert.

III. Innerstaatliche Rechtsvorschriften

In den innerstaatlichen Rechtsvorschriften betreffend die Kontrolle der Herstellung von SALW sollten alle auf diesem Gebiet bestehenden internationalen Verpflichtungen des Staates ihren Niederschlag finden.

In der Regel erstreckt sich die innerstaatliche Kontrolle der Herstellung von Waffen und militärischer Ausrüstung auch auf die Herstellung von SALW.

Die innerstaatlichen Rechtsvorschriften betreffend die Kontrolle der Herstellung von SALW können folgende Punkte umfassen:

- (i) Erfordernisse und Voraussetzungen für die Lizenzerteilung,
- (ii) Lizenzierungs- und Genehmigungsstellen,
- (iii) Verfahren für die Einreichung und Prüfung von Anträgen auf Erteilung von Lizenzen und Genehmigungen,
- (iv) Verfahren für die Erteilung von Lizenzen und Genehmigungen,
- (v) Aussetzung, Überprüfung, Verlängerung und Widerruf von Lizenzen und Genehmigungen,
- (vi) Durchsetzung der Erfordernisse für die Lizenzerteilung,
- (vii) Strafen (z. B. strafrechtliche Verantwortung für die unlizenzierte Herstellung).

Die innerstaatlichen Rechtsvorschriften betreffend die Kontrolle der Herstellung von SALW sollten politische Leitsätze enthalten, die diese Tätigkeit unbeschadet der Rechte, der legitimen Interessen und der Gesundheit der Bürger oder der Verteidigung und Sicherheit des Staates regeln.

Die Lizenzbehörde sollte die für SALW geltenden Ausfuhrkriterien berücksichtigen, wenn sie die Erteilung von Lizenzen für die Herstellung zur Ausfuhr bestimmter SALW in ihrem Hoheitsgebiet in Erwägung zieht, oder wenn es sich um eine Lizenz für die Herstellung von SALW außerhalb ihres Hoheitsgebiets handelt.³

Die Ausfuhr von SALW oder die Zusammenarbeit mit ausländischen Bürgern, Unternehmen oder Staaten im Hinblick auf die Entwicklung und Herstellung von Waffen bedarf zusätzlich zur Genehmigung der Herstellung von SALW einer Ausfuhrlizenz oder einer Sondergenehmigung *[siehe Praxisleitfaden zur Ausfuhrkontrolle]*.

Zur Verhinderung des unerlaubten Handels mit SALW sollte in den innerstaatlichen Rechtsvorschriften, die die Kontrolle der Herstellung von SALW regeln, Transparenz bei der Herstellung und der Verbringung von SALW ins Ausland angestrebt werden.

³ Zu diesen Kriterien siehe OSZE-Dokument über Kleinwaffen und leichte Waffen, Abschnitt III Buchstabe A.

IV. Verfahren

Die Herstellung von SALW bedarf der vorherigen Erteilung einer Lizenz durch eine dazu befugte staatliche Stelle.

1. Erfordernisse und Voraussetzungen für die Lizenzerteilung

Um eine Lizenz für die Herstellung (Entwicklung oder Reparatur) von SALW zu erhalten, sollte ein Hersteller mehrere Erfordernisse und Voraussetzungen erfüllen, die folgende Punkte umfassen

- (i) Entsprechende Standardanforderungen und deren strikte Einhaltung,
- (ii) entsprechend qualifiziertes Personal,
- (iii) strukturell getrennte Abteilungen für die Herstellung von SALW,
- (iv) Räumlichkeiten, Ausrüstung, Testgelände und Messinstrumente,
- (v) wo angebracht, Schutz von Staatsgeheimnissen,
- (vi) Führen von Aufzeichnungen und sichere Lagerung der Unterlagen, der Waffen und ihrer Bestandteile sowie der Testmodelle und Prototypen *[siehe Leitfaden zur Kennzeichnung, Registrierung und Nachverfolgbarkeit]*,
- (vii) Schutz der Produktions- und Lagerungsstätten für Waffen und deren Hauptbestandteile *[siehe Leitfaden zur Verwaltung und Sicherung von Lagerbeständen]*,
- (viii) eine eigene Abteilung für die Qualitätskontrolle der erzeugten Waffen und für die Überwachung der Einhaltung der

maßgeblichen gesetzlichen und technischen Normen,

- (ix) Möglichkeit von Sonderkommissionen zur Überwachung der Einhaltung der Erfordernisse und Voraussetzungen für die Lizenzerteilung.

Der Hersteller sollte in Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden gewährleisten, dass diese Erfordernisse und Voraussetzungen jederzeit erfüllt sind.

2. Lizenzierungs- und Genehmigungsstellen

Zur Erleichterung und Straffung der Verfahren für die Erteilung von Lizenzen für die Herstellung von SALW bevorzugen Hersteller, nur mit einer einzigen dazu befugten staatlichen Stelle in Verbindung treten zu müssen. Andere maßgebliche staatliche Behörden sollten nötigenfalls an Entscheidungen betreffend die Erteilung von Lizenzen und Genehmigungen mitwirken.

Die für die Erteilung von Lizenzen und Genehmigungen zuständigen staatlichen Behörden haben folgende Aufzeichnungen (ein Lizenzregister) zu führen *[siehe Leitfaden zur Kennzeichnung]*:

- (i) Tätigkeiten, für die eine Lizenz erteilt wurde,
- (ii) Informationen über den Antragsteller,
- (iii) Datum des Bescheides, mit dem die Lizenz erteilt wurde,
- (iv) Lizenznummer,
- (v) Geltungsdauer der Lizenz,

- (vi) Informationen über Abänderungen der Lizenz,
- (vii) Informationen über die Verlängerung der Geltungsdauer der Lizenz,
- (viii) Gründe für die Verlängerung, die Aussetzung bzw. den Widerruf der Lizenz unter Angabe des Datums.

Die im Lizenzregister enthaltenen Informationen können öffentlich zugänglich sein.

3. Erteilung von Lizenzen und Genehmigungen

Die in den jeweiligen innerstaatlichen Rechtsvorschriften festgelegten Erfordernisse können als Grundlage für einen Antrag auf Erteilung einer Lizenz gelten.

Im Allgemeinen sollte eine Lizenz an einen bestimmten Ort gebunden und nicht übertragbar sein.

Die Erzeuger haben sich bei der Herstellung von SALW an die mit der Lizenzerteilung verbundenen Erfordernisse zu halten. Sie haben der zur Lizenzerteilung befugten staatlichen Stelle auch zweckdienliche und vollständige Informationen vorzulegen.

Zum Zwecke der Lizenzerteilung sollten der dafür zuständigen Behörde alle erforderlichen Unterlagen (Originaldokumente oder beglaubigte Kopien) vorliegen, darunter unter anderem:

- (i) die Gründungsdokumente des Unternehmens, dessen Satzung oder ein anderer Nachweis für das Vorhandensein einer Konzession,
- (ii) Informationen über die Waffen, deren Herstellung geplant ist,
- (iii) gegebenenfalls der Nachweis, dass das Unternehmen die staatlichen Normen betreffend rechtlich geschützte Informationen und den Schutz von Staatsgeheimnissen erfüllt,
- (iv) gegebenenfalls Informationen darüber, ob das antragstellende Unternehmen unter ausländischer Kontrolle bzw. in ausländischem Besitz steht.

Der Antragsteller haftet entsprechend den innerstaatlichen Rechtsvorschriften für ungenaue oder falsche Informationen.

Eine Lizenz für die Herstellung von SALW sollte mindestens folgende Informationen enthalten:

- (i) den Namen, die Gesellschaftsform und den Ort der Eintragung des Herstellers,
- (ii) das Datum der Ausstellung und das Ablaufdatum,
- (iii) die Tätigkeit, für die die Lizenz erteilt wird,
- (iv) die Bezeichnung der Lizenzbehörde.

Die Lizenz sollte für einen angemessenen Zeitraum erteilt werden.⁴ Die Genehmigung kann im Wege des in den innerstaatlichen Rechtsvorschriften festgelegten Antragsverfahrens verlängert werden.

⁴ In einigen Ländern ist es üblich, Lizenzen unbefristet zu erteilen. Ist die Geltungsdauer der Lizenz unbefristet, so sollte vom Hersteller verlangt werden, dass er den entsprechenden staatlichen Aufsichtsbehörden alle Änderungen in den Tätigkeiten, für die die Lizenz erteilt wurde, bekanntgibt. Dies kann eine Änderung, Ausweitung oder Einstellung der Produktion oder eine Verlegung des Standorts, eine Umbenennung oder eine Änderung der Gesellschaftsform betreffen.

Eine Lizenz oder Genehmigung kann aus folgenden Gründen verweigert werden:

- (i) wenn die beabsichtigte Tätigkeit des Antragstellers den Interessen der staatlichen oder öffentlichen Sicherheit widerspricht,
- (ii) wenn der Antragsteller ungenaue oder falsche Informationen vorgelegt hat,
- (iii) wenn der Antragsteller die Erfordernisse und Voraussetzungen für die Lizenzerteilung nicht erfüllt.

4. Aussetzung, Überprüfung, Verlängerung und Widerruf von Lizenzen und Genehmigungen

Im Falle wiederholter Verstöße oder eines groben Verstoßes gegen die Erfordernisse und Voraussetzungen für die Lizenzerteilung kann die Lizenzbehörde die Lizenz aussetzen oder widerrufen. Die Lizenzbehörde kann dem Lizenznehmer eine angemessene Frist für die Wiederherstellung des rechtmäßigen Zustands einräumen.

Eine Lizenz sollte erst dann verlängert werden, wenn der Lizenznehmer die Einhaltung der Bestimmungen schriftlich bestätigt hat und dies überprüft wurde. Der Lizenznehmer sollte daraufhin einen schriftlichen Bescheid erhalten.

Eine Lizenz kann in folgenden Fällen ausgesetzt oder widerrufen werden:

- (i) Einstellung der Geschäftstätigkeit, beispielsweise infolge eines Konkurses oder der Auflösung des Unternehmens o.ä.,
- (ii) Verstoß gegen innerstaatliche Gesetze oder Bestimmungen,
- (iii) Verstoß gegen die Lizenzbedingungen.

Es sollte möglich sein, den Bescheid betreffend die Aussetzung, den Widerruf oder die Verlängerung der Lizenz zu revidieren.

5. Kontrolle der Einhaltung bestehender Bestimmungen

Die für die Lizenzerteilung zuständigen Behörden können die Einhaltung der Bestimmungen und Voraussetzungen für die Herstellung von SALW durch eine Sonderkommission oder eine entsprechende, zu diesem Zweck eingerichtete Verwaltungsbehörde überwachen lassen. Routineinspektionen sollten regelmäßig und in angemessenen Abständen durchgeführt werden.

Außerordentliche Inspektionen können durchgeführt werden, um die Einhaltung der Bestimmungen zu überprüfen, oder wenn Informationen, schriftliche Unterlagen oder andere Beweise vorliegen, aus denen hervorgeht, dass gegen die Erfordernisse und Voraussetzungen für die Lizenzerteilung verstoßen wurde.

V. Kontrolle während der Herstellung

Die Herstellung von SALW sollte sowohl vom Hersteller als auch vom Empfänger auf der Grundlage der in den innerstaatlichen Rechtsvorschriften festgelegten Anweisungen oder Richtlinien überwacht werden.

1. Kontrolle durch den Empfänger

Die Herstellung von SALW sollte von Stellen in Auftrag gegeben werden, die von nationalen Regierungen dazu ermächtigt wurden. Ein Vertrag über die Herstellung von SALW sollte zumindest folgende Informationen enthalten:

- (i) Waffentyp,
- (ii) Stückzahl,
- (iii) Herstellungsdauer.

Die Eigenschaften der anzufertigenden SALW sollten in der technischen Dokumentation angeführt sein. Die für die Herstellung der Waffen zu verwendenden Materialien und die grundlegenden Kampfeigenschaften der Waffen sollten bei jedem Modell schon in der Entwicklungsphase festgelegt werden. Der Hersteller hat zu gewährleisten, dass das Endprodukt den verlangten Anforderungen entspricht.

Der Empfänger kann die Qualität des Endprodukts in den Räumlichkeiten des Herstellers durch seine Vertreter kontrollieren lassen; diese sollten die Qualität der Ware sowohl während der Produktion als auch während der Montage überprüfen.

Falls der Empfänger den Transport des Endprodukts durchführt, sind die Seriennummern und die Vollständigkeit aller SALW gemäß dem innerstaatlichen Recht zu überprüfen und schriftlich festzuhalten und die Aufzeichnungen darüber aufzubewahren.

Gegebenenfalls sollte der Hersteller Bescheinigungen über die Ausmusterung (Vernichtung) der Bestandteile vorlegen, die in anderen Unternehmen hergestellt wurden.

2. Kontrolle durch den Hersteller

Im Stadium der Herstellung von SALW könnten sich Kontrollen auf Folgendes beziehen:

- (i) Verwendung einer technischen Waffendokumentation (in Bezug auf Bauart und Technologie),
- (ii) Verwendung der zur Herstellung der Waffen erforderlichen Spezialgeräte,
- (iii) Bauteile, Zwischen- und Endprodukt,
- (iv) Ausschussware und deren Bestandteile, registriert nach Seriennummern während der Herstellung oder Vernichtung,
- (v) Kennzeichnung und Prägung der Waffen.

Während der Herstellung von SALW sollten Aufzeichnungen (Materialnachweise) geführt werden, aus denen Anzahl und Typ der erzeugten Schusswaffen hervorgehen, einschließlich der Seriennummern und anderer geeigneter Informationen, die die Nachverfolgung der Schusswaffe ermöglichen.

Verfahren für die Erprobung, die Lagerung und den Transport von Schusswaffen sollten festgelegt werden.

3. Kontrolle der Bestandteile von SALW

Der Hauptbestandteil für die Herstellung von SALW (d. h. das Gehäuse der Waffe) sollte bei der Herstellung kontrolliert und entsprechend gekennzeichnet werden. Die Hersteller sollten gewährleisten, dass die Montage- und Fertigungsbänder eine genaue Kennzeichnung und Zählung dieser Bestandteile ermöglichen. Die Hersteller sollten geeignete Verfahren für die ordnungsgemäße Lagerung, Beförderung und Registrierung dieser Bestandteile einführen. *[siehe Leitfaden zur Verwaltung und Sicherung von Lagerbeständen]*

4. Kontrolle der fertiggestellten SALW

Nach der Endmontage sollte jeder Waffe eine vollständige Identifikationsnummer zugewiesen werden. Die entsprechenden Unterlagen sollten ausgefüllt und dem Empfänger gemeinsam mit dem Endprodukt ausgehändigt werden *[siehe Leitfaden zur Kennzeichnung, Registrierung und Nachverfolgbarkeit]*.

Der Transport der Hauptbestandteile und der fertiggestellten Schusswaffen sollte der offiziellen Genehmigung unterliegen. Die Hersteller sollten auch die ordnungsgemäße Nachweisführung und Registrierung der Endprodukte gewährleisten, insbesondere wenn ein Transport der Hauptbestandteile oder der Endprodukte vorgesehen ist.

Die fertiggestellten und dem Empfänger zu übergebenden SALW sollten in Lagerräumen aufbewahrt werden, wenn möglich an der Hauptproduktionsstätte. Die Lagerräume sollten entsprechend gesichert sein, um den Zutritt Unbefugter zu verhindern. *[siehe Leitfaden zur Verwaltung und Sicherung von Lagerbeständen]*

5. Strafen für Verstöße gegen Verfahren im Umgang mit SALW-Beständen

Verstöße gegen staatliche Verfahren zur Herstellung, Weitergabe oder Lagerung von SALW sollten entsprechende zivil-, verwaltungs- oder strafrechtliche Sanktionen nach sich ziehen.

Anhang

QUELLENVERZEICHNIS

- OAS (Organisation der amerikanischen Staaten) (1997), *Interamerikanisches Übereinkommen gegen die unerlaubte Herstellung von Schusswaffen, Munition, Sprengstoffen und ähnlichem Material sowie den unerlaubten Handel damit*, AG/RES.1[XXIV-E/97] vom 13. November 1997
- OSZE, Forum für Sicherheitskooperation (2000), *OSZE-Dokument über Kleinwaffen und leichte Waffen*, FSC.DOC/1/00 vom 24. November 2000
- OSZE, Konfliktverhütungszentrum (2002), *Overview of the first Information Exchange on SALW of 30 June 2001*, FSC.GAL/9/02 vom 23. Januar 2002
- (2002), *Model Answer for the OSCE Information Exchange on SALW of 30 June 2001*, FSC.GAL/39/02 vom 27. Januar 2002
- Vereinte Nationen (1945), *Charta der Vereinten Nationen*, unterzeichnet am 26. Juni 1945
- VN-Generalversammlung (2001a), *Protokoll gegen die unerlaubte Herstellung von Schusswaffen, dazugehörigen Teilen und Komponenten und Munition und gegen den unerlaubten Handel damit, in Ergänzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität*, verabschiedet am 31. Mai 2001, abgedruckt in VN-Dokument A/RES/55/255 vom 8. Juni 2001
- (2001b), *Aktionsprogramm zur Verhütung, Bekämpfung und Unterbindung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten*, verabschiedet am 20. Juli 2001, abgedruckt in VN-Dokument A/CONF.192/15